

Ergebnisbericht der **agw**-AG „Energiefragen und Wasserwirtschaft“ am 03. Mai 2019 in Moers

Teilnehmer: Dieter Wonka (Aggerverband), Ludger Schild (Emschergenossenschaft/Lippeverband), Sebastian Kordel (Erftverband), Bernhard Kames (LINEG), Johannes Bürger (Niersverband), Britta Leue (Ruhrverband), Oliver Seidel (Ruhrverband), Birgit Kraft (Wasserverband Eifel-Rur), Britta Schepp (Wasserverband Eifel-Rur), Nicole Kaufmann (Wupperverband), Adrian Wohlgemuth (Wupperverband), Petra Kuhr (**agw**), Jennifer Schäfer-Sack (**agw**).

Entschuldigt: Thomas Bauer (Aggerverband), Karl-Heinz Friede (Aggerverband), Markus Koch (BRW), Christian Uhlenbroich (Bergisch-Rheinischer Wasserverband), Feodora Riesewick (EGLV), Ekkehard Pfeiffer (EGLV), Rainer Habbe (Niersverband), Daniel Hillebrandt (Niersverband), Peter Furman (WTV), Ludwig Braun (Wasserverband Eifel-Rur).

Entwurf der Tagesordnung

- 0. Begrüßung und Vorstellungsrunde**
- 1. Energie- und Stromsteuer**
 - a. aktuelle Gesetzgebungsverfahren
 - b. Umsatzsteuer auf KWK-Strom
 - c. Formblätter der GZD
- 2. Aktuelles zum EEG, EuGH Sprechung zu staatl. Beihilfen**
- 3. Allgemeiner Erfahrungsaustausch zu weiteren Themen**
- 4. Verschiedenes**
 - a. Stromeinkäufe

Zu Top 0.: Begrüßung und Vorstellungsrunde

Frau Schäfer-Sack begrüßt die Teilnehmer zur Sitzung der AG Energiefragen und Wasserwirtschaft. Angesichts einiger neuer Gesichter stellen sich alle Teilnehmer der Arbeitsgruppe kurz vor. Es gibt keine Anmerkungen zum Ergebnisbericht der letzten Sitzung. Herr Kordel, Frau Leue und Frau Schepp kündigen Ergänzungen zum Punkt Verschiedenes an.

Herr Kames begrüßt die Teilnehmer und berichtet über die mündliche Verhandlung der Lineg bezüglich Stromsteuer, die am 30.04.2019 am Bundesfinanzhof stattgefunden hat. Die Veröffentlichung der Entscheidung wird am 14.05.2019 erfolgen. Sollte der Bundesfinanzhof die Klage abweisen, folgt daraus, dass § 15 Abs. 9 StromStV nichtig ist und die bereits gezahlte Stromsteuer der Jahre 2013-2019 der Lineg erstattet werden muss.

Top 1: Energie- und Stromsteuer

- a. aktuelle Gesetzgebungsverfahren: Stromsteuer- und Energiesteuergesetz sowie Durchführungs-Verordnungen

Frau Schäfer-Sack berichtet über die Stellungnahmen der agw zu energierechtlichen Belangen seit der letzten Arbeitsgruppensitzung. Frau Leue gibt einen vertiefenden Überblick über die Änderungen

zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften. Die Gesetzesänderungen sind am 11.04.2019 vom Bundestag verabschiedet worden und treten in Abhängigkeit der Anzeige bei der EU-Kommission frühestens am 01.07.2019 in Kraft.

Ein wesentlicher Punkt unserer Stellungnahme zum Entwurf über eine Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften war die unter § 11 Nr. 4 StromStG-E vorgeschlagene Änderung der Einstufung von Unternehmen als Produzierendes Gewerbe und damit zu erwartende Einschränkungen der Möglichkeit der Steuerentlastung bzw. Steuererstattung.

Durch eine entsprechende Neuregelung wäre die Bundesregierung ermächtigt worden, die Zuordnung von Unternehmen „auch abweichend von den Zuordnungsregelungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige zu regeln“. Die agw und weitere Interessenvertretungen hatten sich für eine Streichung dieses Vorschlags ausgesprochen. Dem wurde entsprochen. Im neuen Gesetzestext taucht die Formulierung nicht auf.

Im Stromsteuergesetz gestrichen wurde das Grünstromprivileg. Diese Streichung betrifft die Verbände, deren Anlagen zwar mit Eigenstrom betrieben werden, dieser Strom in eigenen Leitungen transportiert wird, die Erzeugungsanlage aber nicht in räumlicher Nähe zur verbrauchenden Anlage steht. Die Teilnehmer vereinbaren, dass diese Thematik bei anstehenden nächsten Gesetzgebungsverfahren von der agw wieder aufgegriffen wird.

Unklarheit bei den Teilnehmern besteht nach wie vor für den Übergangszeitraum zwischen dem 01.04.2017 und dem 30.06.2019 (oder später s.o.). Herr Schild berichtet diesbezüglich über eine zollinterne Prüfung, demnach Anlagen kleiner 20 MW in diesem Zeitraum befreit seien, eine Einzelbetrachtung je Anlage jedoch erforderlich sei.

Neu ist nunmehr:

Nach § 9 Abs. 4 StromStG ist neuerdings eine förmliche Einzelerlaubnis für Stromsteuerbefreiungen nötig. Diese ist bis zum 31.12.2019 beim Hauptzollamt zu beantragen. Von dieser Regelung sind alle Verbände betroffen. Ein Formular für die Meldung beim HZA steht nicht zur Verfügung. Bei Vorliegen weiterer Informationen kann die agw-Geschäftsstelle diese bei Bedarf an die Teilnehmer verteilen.

Nach § 11a StromStV ist nunmehr ein Nachweis über die Zeitgleichheit zu führen (via 2-Richtungszähler).

b. Umsatzsteuer auf KWK-Strom

Bei der Abrechnung des KWK-Stroms kommt es aufgrund der für Umsatzsteuerzwecke anzunehmenden fiktiven Einspeisung bei den zuständigen Netzbetreibern vermehrt zu einer Reduzierung des KWK-Zuschlags, da dieser mit der Umsatzsteuer wird. Die agw hat auf Initiative des WVER Anfang 2019 eine Abfrage der Relevanz in den einzelnen Häusern durchgeführt. Im Ergebnis zeigt sich, dass mittlerweile einige Verbände von der Thematik betroffen sind. Frau Kraft stellt anhand einer Präsentation kurz die Problematik dar. Die Folien sind im internen Bereich der agw-Webseite abrufbar. Demnach fordert der Netzbetreiber als Unternehmer die Umsatzsteuer, der Abwasserentsorger ist als hoheitlicher Verband jedoch nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Bei fiktiven Rücklieferungen des Netzbetreibers zur Vergütung des Eigenverbrauchs kommt es somit zu einer Minderung der KWK-Vergütung. Das Problem liegt v.a. in einem vom Bundesministerium für

Finanzen vorgelegten Erlass (Umsatzsteueranwendungserlass), der aus Sicht der agw-Mitglieder nicht gesetzeskonform ist.

Da den Verbänden der finanzgerichtliche Weg (weil nur indirekt betroffen) nicht eröffnet ist, sucht der WVER weitere Lösungsmöglichkeiten. Frau Kraft berichtet, dass ein Netzbetreiber (Regionetz GmbH) sich bereit erklärt, Klage vor dem Finanzgericht zu erheben. Regionetz wird voraussichtlich von PWC vertreten. Der Wasserverband Eifel-Rur schickt bei dessen Vorliegen das Aktenzeichen an die Teilnehmer und informiert über das weitere Vorgehen. Die Teilnehmer tauschen sich des Weiteren über anstehende Verjährungsfristen aus. Für Rechnungen des Jahres 2016 verjähren die Ansprüche gegen die Netzbetreiber auf Zahlung des vollen KWK-Zuschlags am 31.12.2019. Hier erscheint ein sog. „Verjährungseinredeverzicht“ sinnvoll.

Die Teilnehmer tauschen sich weiter über die bereits einige Monate zurück liegende Aktivität des VKU in dieser Angelegenheit aus. Dem Antwortschreiben des Bundesfinanzministeriums ist zu entnehmen, dass das Ministerium keinerlei Absicht hegt, den Umsatzsteueranwendungserlass zu diskutieren oder gar zu ändern.

c. Formblätter der GZD

Herr Kames berichtet über die Praxis der Generalzolldirektion, Formblätter zu entwickeln, die bei der Antragsabgabe zwingend erforderlich sind. Um keine Nachteile bei der Gewährung von Steuervergünstigungen zu erhalten, ermuntert er die Teilnehmer, sich in regelmäßigen Abständen über Änderungen bei den Formblättern zu informieren.

Zu Top 2: Aktuelles zum EEG, EuGH Sprechung zu staatl. Beihilfen

Die Teilnehmer diskutieren über Änderungen im EEG, die u.a. Stromverbräuche durch Dritte betreffen. Ein Problem in diesem Zusammenhang stellen z.B. Stromtankstellen für Elektromobilität dar. Die Verbände gehen unterschiedlich bei der Erfassung der Strommengen vor. Herr Kames verweist auf einen Artikel von Göbel, et al. in der Zeitschrift für das Recht der Abfallwirtschaft, Sonderdruck 6/2018 zu Elektromobilität im Betrieb. Dieser wird den Teilnehmern im Nachgang zur Sitzung zur Verfügung gestellt.

Diskutiert wird auch über die Abrechnung der verbrauchten Strommengen für z.B. E-Autos oder E-Bikes der Mitarbeiter, die nach gängiger Rechtsprechung als geldwerter Vorteil zu behandeln sind. Herr Schild wird diesbezüglich eine Information an die agw-Geschäftsstelle übermitteln.

Die Teilnehmer vereinbaren, das Thema Elektromobilität, bzw. die Erstellung von Mobilitätskonzepten in der nächsten Sitzung weiter zu betrachten. In diesem Zusammenhang sollte auch ein Austausch über Messkonzepte und geeichte Zähler erfolgen.

Zu Top 3: Allgemeiner Erfahrungsaustausch zu weiteren Themen

Die Teilnehmer tauschen sich zur Marktstammdatenregisterverordnung aus, nach der alle stationären Erzeugungsanlagen gemeldet werden müssen. Der Aufwand aus Sicht der Teilnehmer ist größer als ursprünglich angenommen. Neuanlagen müssen direkt gemeldet werden; für die Meldung von Bestandsanlagen endet die Frist erst am 31.01.2021. Die Teilnehmer tauschen sich über die Meldung ihrer KRITIS-Anlagen aus, insbesondere sorgen sich die Teilnehmer um die öffentliche Einsehbarkeit bei Meldung. In der MarktstammdatenregisterVO sind für diesen Fall bestimmte

Regelungen getroffen. So können beispielsweise KRITIS-Anlagen verdeckt gemeldet werden. Die Teilnehmer vereinbaren, den Austausch in der nächsten Sitzung zu vertiefen.

Des Weiteren tauschen sich die Teilnehmer über die Beantragung der Steuerbefreiung bei der Verwendung von Faulgas zur Heiztechnik aus. Hier handhaben die einzelnen Hauptzollämter die rückwirkende Erlaubnis sehr unterschiedlich.

Frau Schepp berichtet über die Änderungen in der EEG-Richtlinie aus dem Juni 2018, nach denen die bislang gültige 10 kWp-Grenze bei PV-Anlagen, bei denen keine EEG-Umlage auf Eigenverbrauch abgeführt werden muss, auf 30 kWp heraufgesetzt wurde. Die Änderungen müssen allerdings noch in nationales Recht umgesetzt werden. Frau Schäfer-Sack wird die Frage zum aktuellen rechtlichen Stand sowie zu den Grundlagen auf dem Advocaat-meets-Engineer-Treffen in Dresden stellen.

Frau Leue thematisiert das von der Clearingstelle EEG/KWKG eingeleitete Empfehlungsverfahren „Zuschlagszahlung für Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 100 kW bei kaufmännischbilanzieller Weitergabe“ mit Frist zur Stellungnahme bis zum 22.05.2019. Eine Stellungnahme halten die Teilnehmer nicht für erforderlich. Die agw wird das Verfahren aber weiter verfolgen.

Zu Top 4: Verschiedenes

Nächster Termin: **06. November 2019** auf Einladung des Niersverbands.

Gez. Jennifer Schäfer-Sack